

Der Durchsetzung von Ortssatzungen mehr Beachtung schenken!

Nach Art. 81 Abs. 3 der Verfassung ist die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen u. a. darauf gerichtet, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben, die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren. Der Erfüllung dieses Verfassungsauftrages dienen auch die von den Städten und Gemeinden erlassenen Orts Satzungen, deren Durchsetzung mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß als das gegenwärtig der Fall ist.

In den Stadtbezirken Erfurt-Mitte und Erfurt-Nord fand vor einiger Zeit unter Leitung der Abt. Inneres ein Erfahrungsaustausch von Abgeordneten, verantwortlichen Mitarbeitern der Kommunalen Wohnungsverwaltungen, Vorstandsmitgliedern der AWGs, Vertretern einiger Schwerpunktbetriebe und ehrenamtlichen Mitgliedern verschiedener Kommissionen und Aktivs statt, in dem es um die Durchsetzung der Bestimmungen der Erfurter Stadtordnung ging. Im Mittelpunkt standen dabei Fragen der Reinigung und Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Auf der Grundlage der VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vom 19. Februar 1969 (GBI. II S. 149) verlangt die Erfurter Stadtordnung von jedem Bürger die sofortige Beseitigung einer durch ihn verursachten Verschmutzung oder Beschädigung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes. Unterläßt das z. B. ein Kraftfahrer oder ein anderer Benutzer, so fordern die in der Stadtordnung festgelegten Verhaltensnormen von jedem Bürger, daß er den Verursacher auf die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

hinweist. Bleiben seine Bemühungen erfolglos, dann ist er gemäß der Stadtordnung gehalten, den Verursacher dem Rat des Stadtbezirks bekannt zu machen.

Die Möglichkeiten der staatlichen Organe, gegen einzelne Bürger wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen oder Beschädigungen von Straßen, Plätzen usw. einzuleiten, hängen also maßgeblich davon ab, wie alle Bürger ihre Verpflichtung, an der Sauberhaltung unserer Städte und Dörfer mitzuwirken, wahrnehmen. Dabei wird die notwendige Maßnahme keineswegs immer eine Ordnungsstrafe oder eine Verwarnung mit Ordnungsgeld sein müssen. Der angestrebte Erziehungserfolg kann oft bereits durch einen Hinweis oder eine Belehrung erreicht werden. Es geht darum, die erzieherisch wirksamste Maßnahme zu finden.

Nach § 5 Abs. 2 der VO vom 19. Februar 1969 sind die Räte der Städte und Gemeinden befugt, Betrieben und Bürgern, die ihre Anliegerpflichten nicht erfüllen, Straßen, Wege usw. verunreinigen oder beschädigen oder durch Lagerung von Baustoffen oder anderen Gegenständen Schäden verursachen, zur Herstellung eines den Anforderungen von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene entsprechenden Zustandes Auflagen zu erteilen. Von dieser Möglichkeit wird bisher von den örtlichen Organen nur sehr selten Gebrauch gemacht. Solche Auflagen könnten aber besonders in den Wintermonaten maßgeblich zur Verringerung der sog. Wegeunfälle beitragen, die immer wieder infolge Verletzung der Räum- und Streupflicht eintreten.

Gemäß § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBI. II S. 340) ist jeweils in den

Ortssatzungen oder in anderen Beschlüssen der Volksvertretungen festzulegen, wie und zu welchen Zeiten der Straßenreinigungspflicht nachzukommen ist. In Erfurt ist das die Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr. Da sich aber viele Anlieger noch nicht danach richten, geschehen mehr als die Hälfte aller Wegeunfälle frühmorgens zwischen 6 Uhr und 8 Uhr.

Oft beschwerten sich Bürger berechtigt über ausgefallene Leistungen des VEB (K) Stadtreinigung hinsichtlich der von den Räten der Stadtbezirke obligatorisch festgelegten Reinigung von Fahrbahnen des öffentlichen Verkehrsraumes sowie von Gehbahnen und Plätzen im Stadtzentrum Erfurts. Nicht selten sind aber die Leistungsaußfälle darauf zurückzuführen, daß zum Zeitpunkt der Reinigung zahlreiche Kraftfahrzeuge am Straßenrand parken. Deshalb wäre es m. E. angebracht, eine Regelung zu treffen, die den ungehinderten Einsatz der Straßenreinigungstechnik gewährleistet. Beispielsweise könnte festgelegt werden, daß Kraftfahrzeuge grundsätzlich an geraden Kalendertagen» nur auf Straßenseiten mit geraden Hausnummern und an ungeraden Kalendertagen nur auf Straßenseiten mit ungeraden Hausnummern parken dürfen.

Die wichtigste Aufgabe, um die Durchsetzung der Ortssatzungen zu sichern, ist, allen Bürgern bewußt zu machen, daß es sich hier um Verhaltensnormen handelt, die Ordnung, Sauberkeit und Hygiene in der Stadt oder Gemeinde gewährleisten, also den Interessen jedes Bürgers entsprechen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Territorium beitragen.

Dr. DIETER GDOWCZOK, Dozent an der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoemle“, Weimar

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 14, 17, 16 Abs. 1 und 2, 113 Abs. 1 Ziff. 1 und 3, 62 Abs. 1 StGB.

1. Zu den Voraussetzungen einer vom Täter irrtümlich angenommenen Notwehrsituation und zu einer unangemessenen Selbstverteidigung.

2. Die Angemessenheit einer Notwehrhandlung bestimmt sich danach, ob die eingesetzten Verteidigungsmittel und -methoden zur Abwehr des konkreten bzw. konkret erwarteten Angriffs in Anbetracht seiner Gefährlichkeit erforderlich waren. Der aus Notwehr Handelnde kann also solche Abwehrmittel einsetzen, die für den Angreifer die gleiche Gefahr in sich bergen, wie sie dem Angegriffenen droht.

3. Bei einer Notwehrüberschreitung kann der Tatbestand des Totschlags (§ 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) dann

erfüllt sein, wenn der Täter nicht durch eigene Schuld zum Zustandekommen der Notwehrsituation beigetragen hat und die Grenzen der Notwehr nicht maßlos überschreitet.

4. Die hochgradige Erregung gemäß § 17 Abs. 2 StGB stellt eine ebenso heftige Gefühlsregung dar, die die Entscheidungsfähigkeit des Täters herabsetzt, wie sie für den Affekt (§§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) gilt. Das Strafgesetz macht zwischen diesen gesetzlichen Regelungen keinen Unterschied und bedient sich daher auch desselben Begriffs.

Ist eine Erregung nicht so hochgradig, daß sie die Entscheidungsfähigkeit des Täters beeinträchtigt, so rechtfertigt sich bei einer Notwehrüberschreitung nicht ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, weil der Täter uneingeschränkt in der Lage ist, sein Verhalten unter Kontrolle zu bringen und die Situation richtig einzuschätzen.